

Pachtvertrag

für landwirtschaftliche Grundstücke

Verpächter: Korporationsbürgergemeinde Isenthal Tel.: 041 878 11 31

Pächter: Andreas Bissig-Zraggen, Klosterberg, Isenthal Tel.: 041 878 10 35

1. Pachtbeginn und -dauer

Die Pacht beginnt am 01. Mai 2002

und dauert 6 Jahre.

Sie ist somit frühestens
kündbar auf den 30. April 2008

Die Pachtdauer beträgt mindestens 6 Jahre, soweit die Kantone für Alpen oder Spezialkulturen nicht etwas anderes bestimmt haben. Wird eine kürzere Dauer vereinbart, gilt der Vertrag trotzdem für 6 Jahre, wenn er nicht von der kantonalen Behörde genehmigt ist (Art. 7 LPG).

2. Kündigung

Die Kündigungsfrist beträgt 1 Jahr(e).
Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und muss spätestens am Tag vor Beginn der Kündigungsfrist im Besitz des Empfängers sein. Bei einer Kündigung auf den 30.04.2008..... spätestens am 29.04.2007

Die Kündigungsfrist beträgt mindestens 1 Jahr (Art. 16 LPG).

3. Fortsetzung

Wird nicht oder nicht fristgerecht gekündigt, so erneuert sich der Pachtvertrag jeweils um 6 Jahre.

Die Fortsetzungsdauer beträgt mindestens 6 Jahre. Eine kürzere Dauer gilt ebenfalls nur, wenn sie von der kantonalen Behörde genehmigt ist (Art. 8 LPG).

4. Pachtzins

Der Pachtzins beträgt 900,00 Franken.
(in Worten: neunhundert 0/100
Franken)

Der Pachtzins darf das zulässige Mass nicht übersteigen (Art. 4 bis 10 der Pachtzinsverordnung). Die vom Kanton dafür bezeichneten Behörden können gegen den vereinbarten Pachtzins Einsprache erheben.

Er ist fällig am 01.11.
Zinsanpassungen auf den Beginn eines neuen Pachtjahres sind im Rahmen der Art. 10 und 11 LPG zulässig.

5. Pachtgegenstand

Es werden nachstehende Grundstücke

in der Gemeinde Isenthal Kt. Uri verpachtet

Grundstück		Pachtfläche	Bodennutzung im Zeitpunkt des Pachtantrittes (Stehende Saaten, gepflügt, ungepflügt, Kunstwiese, Naturwiese, Weide)		Obstbäume	Pachtzins
Nr.	Bezeichnung	Aren	Art der Nutzung	Aren	Anzahl	Fr.
	Sonderallmend Nei, Isenthal		Alpweide			900,00
Folgende Gebäude sind Grundstück Nr. Gebäude						
nicht mitverpachtet: Grundstück Nr. Gebäude						

Das Pachtvertragsformular kann beim Schweizerischen Bauernverband, SBV Treuhand und Schätzungen, 5200 Brugg, Telefon 056 / 462 51 11, Fax 056 / 462 52 04, bezogen werden.
Alle Rechte, auch die der fotomechanischen Vervielfältigung und des Nachdrucks, vorbehalten.

Verpachtete Gebäude

Nr.	Bezeichnung	Beschreibung	Mängel	Pachtzins Fr.

Mit der Verpachtung gehen die mit dem Pachtobjekt verbundenen Rechte und Lasten, die für die Bewirtschaftung von Bedeutung sind (Wegrechte, Bewirtschaftungsbeschränkungen usw.) auf den Pächter über. Vertretungsrechte in juristischen Personen (z. B. Flurgenossenschaften) sind ausdrücklich zu regeln.

6. Bewirtschaftung

¹ Der Pächter verpflichtet sich, das Land ordnungsgemäss zu bewirtschaften. Er hat für die dauernde Ertragsfähigkeit des Bodens zu sorgen, insbesondere durch sorgfältige Bearbeitung, angepasste Düngung und Unkrautbekämpfung.

² Änderungen in der hergebrachten Bewirtschaftung, die über die Pachtzeit hinaus von wesentlichem Einfluss sein können, darf der Pächter nur mit Zustimmung des Verpächters vornehmen. Insbesondere sind Flächen in Hang- und Steillagen, die bis zum Pachtantritt als Mähwiesen genutzt wurden, weiterhin im Sinne der Verordnung über die Bewirtschaftungsbeiträge mindestens einmal im Jahr zu mähen.

7. Milchkontingent

¹ Wird nichts anderes vereinbart, ist die jeweils geltende Verordnung über die Milchkontingentierung anwendbar.

² Der Pächter verpflichtet sich, bei Pachtende der Übertragung von kg auf den nachfolgenden Bewirtschafter zuzustimmen.

³ Die Vereinbarungen über das Milchkontingent gelten, soweit sie nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Milchkontingentierung zulässig sind.

8. Obstbäume

¹ Die Obstbäume sind in der Pacht **inbegriffen**. Ihre angemessene Pflege ist Sache des Pächters. Obst- und andere hochstämmige Bäume dürfen nur mit Einwilligung des Verpächters entfernt werden. Das anfallende Holz gehört dem Pächter. Beansprucht der Verpächter Stämme für sich, so hat er die Bäume selber entfernen zu lassen.

² Ist Absatz 1 gestrichen, sind die Obstbäume in der Pacht **nicht inbegriffen**. Der Verpächter behält sich ihren vollen Ertrag vor. Die Baumpflege und die Ernte des Obstes übernimmt der Verpächter. Er verpflichtet sich, dabei die Unterkulturen zu schonen. Den durch die Obstbäume verursachten Bewirtschaftungsnahten wird durch eine angemessene Reduktion des Pachtzinses Rechnung getragen.

³ Der Pächter vermeidet eine Beschädigung aller Bäume bei der Bewirtschaftung.

9. Unterhalt

Der Pächter hat den gewöhnlichen Unterhalt der Wege, Gräben, festen Zäune, Drainageleitungen usw. nach Ortsgebrauch vorzunehmen. Der Verpächter liefert dazu das Material. Bei den Gebäuden übernimmt der Verpächter die Hauptreparaturen, der Pächter den gewöhnlichen Unterhalt.

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Absatz 1 gilt, wenn in Absatz 2 keine Menge eingesetzt wird.

.....

Vor der Vereinbarung einer bei Pachtende zu übertragenden Menge sollte die bei Pachtbeginn für den Pächter erhältliche Milchmenge genau abgeklärt werden.

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

10. Veräusserung des Pachtgegenstandes

Es gelten die Bestimmungen der Art. 14 und 15 LPG.

11. Rückgabe des Pachtgegenstandes

Ist nichts anderes vereinbart, hat der Pächter die Grundstücke im gleichen Zustand der Bodennutzung zurückzugeben, in dem er sie angetreten hat (stehende Saaten, gepflügt, ungepflügt, Kunstwiese, Naturwiese, Zustand der Bäume). Dabei gelten stehende Saaten und intakte Kunstwiesen als gleichwertig.

12. Unterpacht

Der Pächter darf den Pachtgegenstand oder Teile desselben nur mit schriftlicher Zustimmung des Verpächters in Unterpacht geben. Die Dauer der Unterpacht darf dann nicht über diejenige dieses Pachtvertrages hinausgehen.

13. Hagelversicherung

Der Pächter hat stark gefährdete Kulturen gegen Hagel zu versichern.

14. Vorgehen bei Streitigkeiten

¹ Streitigkeiten, die aus diesem Pachtvertrag entstehen, sind durch einen Sachverständigen oder eine Schlichtungsstelle beizulegen.

² Über Streitigkeiten, welche der Sachverständige oder die Schlichtungsstelle nicht beilegen kann, entscheidet der Richter am Ort des Pachtgegenstandes, sofern die Parteien damit nicht ein Schiedsgericht beauftragen.

³ Der Sachverständige oder die Schlichtungsstelle ist gegebenenfalls beim Erstellen des Schiedsvertrages behilflich, welcher mindestens den Streitgegenstand und die Namen des oder der Schiedsrichter enthalten muss.

15. Weitere Vereinbarungen

Das Gebiet Neihüttli und Neistäfeli muss vom Pächter kostenlos als Start- und Landeplatz für Helitransporte zu Korporationsalpen und Waldungen im Einzugsgebiet zur Verfügung gestellt werden. Die unentgeltlichkeit gilt auch für Holzaufbereitung und Holzzwischenlagerung aus Waldungen im Einzugsgebiet. Im weiteren gilt das Reglement über die Sonderallmend Nei vom 17. November 2001 als Bestandteil dieses Pachtvertrages.

Neben der Bodennutzung im Zeitpunkt des Pachtantritts sind die anderen für die Rückgabe wichtigen Tatsachen (besonders Verunkrautung, defekte Zäune, Weideschäden etc.) bei Punkt 5 oder, wenn dort zuwenig Platz ist, bei Punkt 15. Weitere Vereinbarungen, festzuhalten.

Unterpacht an Alois Gasser, Neiberg, wird du Verpächterin zugestimmt. Das Volumen und die Bedingungen werden im Rahmen des Pachtvertrages durch den Pächter bestimmt.

Wird die Versicherungspflicht vernachlässigt, kann im Fall eines Hagelschlags der Pachtzinsnachlass nach Art. 13 LPG gekürzt werden.

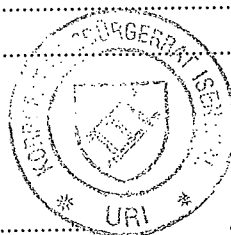
Über Adressen von Sachverständigen oder Schlichtungsstellen geben die Pächterverbände, die Eigentümervereinigungen oder das Schweizerische Bauernsekretariat Auskunft.

Ort:

Isenthal, den

Datum:

22.4.2002



Der Verpächter:

Birg Augustin Walter Benkner

Ort:

Isenthal, den 09. April 2002

Datum:

Der Pächter:

Andreas Birmp

Aus dem Bundesgesetz vom 4. Oktober 1985 über die landwirtschaftliche Pacht (LPG)

Pachtzinsanpassung

Art. 10 Pachtzinsanpassung im allgemeinen

Ändert der Bundesrat die Ansätze für die Bemessung des zulässigen Pachtzinses, so kann jede Partei die Anpassung des vereinbarten Pachtzinses auf das folgende Pachtjahr verlangen.

Art. 11 Pachtzinsanpassung bei Änderung des Ertragswertes

Wird der Wert eines verpachteten Gewerbes oder Grundstücks infolge eines Naturereignisses, von Bodenverbesserungen, Vergrößerung oder Verminderung der Fläche, Neu- oder Umbauten, Abbruch oder Stilllegung eines Gebäudes oder anderer Umstände dauernd verändert, so kann jede Partei verlangen, dass der Ertragswert neu festgesetzt und der Pachtzins auf Beginn des folgenden Pachtjahres angepasst wird. Dies kann auch verlangt werden, wenn die allgemeinen Grundlagen für die Schätzung des Ertragswertes ändern.

Veräusserung des Pachtgegenstandes

Art. 14 Kauf bricht Pacht nicht

Wird der Pachtgegenstand veräussert oder dem Verpächter im Schuldbetreibungs- oder Konkursverfahren entzogen, so tritt der Erwerber in den Pachtvertrag ein.

Art. 15 Ausnahmen

¹ Der Erwerber kann den Pachtvertrag auflösen, wenn er den Pachtgegenstand unmittelbar zu Bauzwecken oder zu öffentlichen Zwecken oder zur Selbstbewirtschaftung erwirbt.

² Will der Erwerber den Pachtvertrag nicht übernehmen, so muss er dem Pächter innert dreier Monate seit Abschluss des Veräusserungsvertrages schriftlich anzeigen, dass die Pacht nach Ablauf einer Frist von mindestens einem Jahr auf den folgenden ortsüblichen Frühjahrs- oder Herbsttermin aufgelöst sei.

³ Wird die Pacht aufgelöst, so kann der Pächter innert 30 Tagen seit Empfang der Anzeige des Erwerbers auf Erstreckung klagen. Der Richter erstreckt die Pacht um mindestens sechs Monate, jedoch um höchstens zwei Jahre, wenn die Beendigung für den Pächter oder seine Familie eine Härte zur Folge hat, die auch unter Würdigung der Interessen des neuen Eigentümers nicht zu rechtfertigen ist.

⁴ Der Verpächter muss dem Pächter den Schaden ersetzen, der aus der vorzeitigen Beendigung der Pacht entsteht. Der Pächter braucht den Pachtgegenstand erst zu verlassen, wenn ihm Schadenersatz oder hinreichende Sicherheit geleistet worden ist.

⁵ Die vorzeitige Beendigung der Pacht kann mit schriftlicher Zustimmung des Pächters im Veräusserungsvertrag geregelt werden.

Betriebsübergabe

Art. 19 Übernahme von Zupachten bei Betriebsübergabe

¹ Übergibt der Inhaber ein landwirtschaftliches Gewerbe, das teilweise im Eigentum und teilweise gepachtet ist, einer anderen Person zur Betriebsführung, so kann der Übernehmer des Gewerbes dem Verpächter eines Zupachtgrundstücks schriftlich erklären, dass er dieses Grundstück pachtweise weiterbewirtschaften möchte.

² Lehnt der Verpächter nicht innert dreier Monate seit Empfang der Erklärung den Übernehmer als neuen Pächter ab, oder verlangt er innert derselben Frist nicht den Abschluss eines neuen Pachtvertrages mit dem Übernehmer, so tritt dieser in den laufenden Pachtvertrag ein.

Pachtzinsverzug

Art. 21 Zahlungsrückstand des Pächters

¹ Ist der Pächter während der Pachtzeit mit einer Zinszahlung im Rückstand, so kann ihm der Verpächter schriftlich androhen, dass der Pachtvertrag in sechs Monaten aufgelöst sei, wenn der ausstehende Zins bis dahin nicht bezahlt sei.

² Wird der Vertrag aufgelöst, so muss der Pächter den Schaden ersetzen, sofern er nicht beweist, dass ihn kein Verschulden trifft.

Pachterstreckung durch den Richter

Art. 26 Klage

¹ Kündigt eine Partei den Pachtvertrag, so kann die andere Partei innert dreier Monate seit Empfang der Kündigung beim Richter auf Erstreckung der Pacht klagen.

² Läuft ein auf bestimmte Zeit abgeschlossener Pachtvertrag aus und kommt kein neuer Vertrag zustande, so kann jede Partei spätestens neun Monate vor Ablauf der Pacht beim Richter auf Erstreckung der Pacht klagen.

Art. 27 Urteil

¹ Der Richter erstreckt die Pacht, wenn dies für den Beklagten zumutbar ist.

² Hat der Verpächter gekündigt, so muss er nachweisen, dass die Fortsetzung der Pacht für ihn unzumutbar oder aus anderen Gründen nicht gerechtfertigt ist. Die Fortsetzung der Pacht ist insbesondere unzumutbar oder nicht gerechtfertigt, wenn:

- a. Der Pächter schwerwiegend gegen seine gesetzlichen oder vertraglichen Pflichten verstossen hat;
- b. der Pächter zahlungsunfähig ist;
- c. der Verpächter, sein Ehegatte, ein naher Verwandter oder Verschwägerter den Pachtgegenstand selber bewirtschaften will;
- d. das Gewerbe nicht erhaltenswürdig ist;
- e. das Gewerbe oder das Grundstück ganz oder teilweise in einer Bauzone nach Artikel 15 des Raumplanungsgesetzes liegt und in naher Zukunft überbaut werden soll.

³ Der behördliche Entscheid über den Pachtzins macht die Fortsetzung der Pacht in keinem Fall unzumutbar.

⁴ Der Richter erstreckt die Pacht um drei bis sechs Jahre. Er würdigt dabei die persönlichen Verhältnisse und berücksichtigt namentlich die Art des Pachtgegenstandes und eine allfällige Abkürzung der Pachtdauer.

Parzellenweise Verpachtung

Art. 30 Bewilligungspflicht

¹ Wer von einem landwirtschaftlichen Gewerbe einzelne Grundstücke oder Teile von einzelnen Grundstücken verpachtet (parzellenweise Verpachtung), bedarf einer Bewilligung.

² Der Verpächter braucht keine Bewilligung, wenn er insgesamt nicht mehr als zehn Prozent der ursprünglichen Nutzfläche des Gewerbes verpachtet und der Pachtgegenstand keine Gebäude umfasst.

Zupacht

Art. 33 Einsprache

¹ Aufgehoben

² Gegen die Zupacht eines Grundstücks, das vom Mittelpunkt des Betriebes des Pächters weit entfernt ist und offensichtlich ausserhalb des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereichs liegt, kann in jedem Fall Einsprache erhoben werden.

³ Aufgehoben

⁴ Einspracheberechtigt sind Personen, die ein schutzwürdiges Interesse haben, sowie die vom Kanton bezeichneten Behörden.

⁵ Die Einsprache ist innert dreier Monate seit Kenntnis des Vertragsabschlusses bei der zuständigen Behörde zu erheben. Nach Ablauf eines halben Jahres seit Antritt der Pacht sind nur noch Einsprachen der Behörden zulässig.

Strafbestimmungen

Art. 54 Widerhandlungen

¹ Wer als Verpächter für die parzellenweise Verpachtung keine Bewilligung einholt oder eine solche Pacht nach Verweigerung der Bewilligung weiterführt,

wer als Pächter bei parzellenweiser Verpachtung die Pacht antritt, ohne dass hierfür die Bewilligung eingeholt worden ist, oder eine solche Pacht nach Verweigerung der Bewilligung weiterführt,

wer eine Zupacht, die auf Einsprache hin aufgelöst worden ist, weiterführt, wer einen bewilligungsbedürftigen, aber nicht bewilligten Pachtzins fordert oder bezahlt,

wer mehr als den bewilligten Pachtzins fordert oder bezahlt, wird mit Busse bis zu 10000 Franken bestraft.

² Wer seine Auskunftspflicht nicht erfüllt, indem er unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung der zuständigen Behörde nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft.

Auf die hier aufgeführten Bestimmungen kann der Pächter nicht zum voraus, das heisst schon im Vertrag, verzichten.